

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen**  
**vom 28.09.2022**

**1. Ausbau der Fahrbahn in der Mühlstraße; Zustimmung zur Planung**

Die Ortsgemeinde Bechhofen strebt den Ausbau der Fahrbahn in der Mühlstraße an und hat die Maßnahme mit Baukosten von 150.000,00 € im Bauprogramm der Jahre 2020-2024 veranschlagt. Für die Maßnahme soll bis 15.10.2022 ein Zuwendungsantrag beim IStock der Kreisverwaltung gestellt werden.

Durch ein fachkundiges geotechnisches Büro wurde die Schottertragschicht in der Fahrbahntrasse der Mühlstraße begutachtet. Bei den Überprüfungen wurde festgestellt, dass die Schottertragschicht lediglich eine Dicke von 25 bis 30 cm aufweist. Weiterhin wurde festgestellt, dass die erforderlichen Tragwerte (Ev2-Modul) auf der Oberfläche der vorhandenen Schottertragschicht nicht durchgängig erreicht werden. Zusätzlich befürchtet S-BB, dass bei einer Wiederverwendung des vorhandenen Schottermaterials eine weitere Verschlechterung der Eigenschaften durch die notwendigen Verdichtungsmaßnahmen entstehen (Zertrümmerung). Das Geotechnische Büro S-BB empfiehlt daher den Austausch der Schottertragschicht im Fahrbahnbereich und eine vollständige Erneuerung nach RStO. Die erforderliche Gesamtdicke des Oberbaus soll dabei mit 55 cm Dicke hergestellt werden.

Die Planung und die Kostenberechnung erläutert Herr Dipl.-Ing. Krupp in der Sitzung. Für den Ausbau der ca. 320 m lange Strecke werden nach tagesaktueller Kostenschätzung des Herrn Krupp ca. 517.000,00 € Baukosten anfallen. Der dadurch bei den wiederkehrenden Beiträgen entstehende Fehlbetrag muss im nächsten Bauprogramm ausgeglichen werden.

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgelegten Planung zu und beauftragt die Verwaltung - trotz höherer Kosten - bis 15.10.2022 einen Zuwendungsantrag zu stellen.

**2. Anhebung der Realsteuerhebesätze**

Der rheinland-pfälzische Landtag wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beschließen. Eine der wesentlichen Neuregelungen wird sein, dass sich die Höhe der Nivellierungssätze der Realsteuern künftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren wird.

Bei entsprechender Beschlussfassung durch den Landtag sollen ab dem 01.01.2023 die Nivellierungssätze wie folgt angehoben werden:

Grundsteuer A auf 345 v.H.

Grundsteuer B auf 465 v.H.

Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde bei der Berechnung der Umlagen (Kreis- und VG-Umlage) so gestellt wird, als würde sie ihre Gemeindesteuern mit dem im LFAG festgesetzten Nivellierungssatz erheben. Soweit die gemeindlichen Steuersätze unter dem Nivellierungssatz des LFAG liegen, zahlt die Gemeinde Umlagen aus Einnahmen die sie nicht realisiert.

Unter Verweis auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – v. 20.05.2022 wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hebesätze ab 01.01.2023 anzuheben.

Der Ortsgemeinderat sieht nach reger Diskussion die Erhöhung als unumgänglich an.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anhebung der Realsteuerhebesätze, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag, ab dem 01.01.2023 wie vorgeschlagen zu.

### **3. Ergänzungswahl Ausschüsse**

Eine Ergänzungswahl zu den Ausschüssen des Ortsgemeinderates ist durchzuführen. Die SPD-Fraktion hat wegen des Wegzuges des Herrn Knerr und des Todes des Herrn Heim einen Vorschlag zur Nachbesetzung eingereicht.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

Vorgeschlagen und gewählt werden als stellvertretende Mitglieder in den Bauausschuss: Marco Rinck und Ernst Klein.

In den Rechnungsprüfungsausschuss wird Annerose Sprengard als Mitglied und Daniel Rapp als stellvertretendes Mitglied und in den Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur Fabian Kittel als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen und gewählt.

### **4. Annahme von Spenden**

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Ortsbürgermeister sowie die Ortsbeigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der angebotenen Spende zu.

### **Nichtöffentlich**

### **5. Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.